S 14 AL 485/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 485/19 ER
Datum	12.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 8/20 B ER
Datum	25.03.2020

3. Instanz

Datum	-

1. Die Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen. 2. Die Antragstellerin trÃ¤gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. 3. Der Streitwert wird auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt.

GrÃ¼nde:

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 25. Februar 2020 gegen den ihr am 13. Februar 2020 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 12. Februar 2020 ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 172, 173 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)), aber unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat es zu Recht abgelehnt, dem Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entsprechen. Der Antrag auf befristete VerlÃ¤ngerung der Arbeitserlaubnis der Antragstellerin vom 3. Juli 2019 war in einen Antrag auf Neuerteilung umzudeuten, da er nicht im Sinne des Â§ 2 Abs. 4 Satz 2 des ArbeitnehmerÃ¼berlassungsgesetzes (AÃG) drei Monate vor Ablauf der Befristung am 10. September 2019 gestellt worden ist, so dass vorliegend nur eine Regelungsanordnung in Betracht kommt. Einstweilige Anordnungen sind nach Â§ 86b Abs. 2 SGG zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein

streitiges RechtsverhÃltnis zulÃssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Der durch den beantragten vorlÃufigen Rechtsschutz zu sichernde Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorlÃufigen Sicherung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO)).

Die Antragstellerin hat bereits keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es ist davon auszugehen, dass sie den Versagungstatbestand aus Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AÃG erfÃ¼llt. Danach ist die Erlaubnis oder ihre VerlÃngerung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die fÃ¼r die AusÃ¼bung der TÃtigkeit nach Â§ 1 AÃG erforderliche ZuverlÃssigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, Ã¼ber die Einbehaltung und AbfÃ¼hrung der Lohnsteuer, Ã¼ber die Arbeitsvermittlung, Ã¼ber die Anwerbung im Ausland oder Ã¼ber die AuslÃnderbeschÃftigung, Ã¼ber die ÃberlassungshÃ¶chstdauer nach Â§ 1 Abs. 1b AÃG, die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts oder die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einhÃlt. Die Beurteilung der ZuverlÃssigkeit setzt dabei eine Prognose Ã¼ber die zukÃ¼nftige Entwicklung voraus (BSG, Urteil vom 6. Februar 1992 â 7 RAr 140/90, SozR 3-7815 Art 1 Â§ 3 Nr. 3).

Die Antragsgegnerin hat in ihrem Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2019 die GrÃ¼nde fÃ¼r die Versagung einer Erteilung der Erlaubnis zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung beanstandungsfrei dargestellt. Hierauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen entsprechend Â§ 136 Abs. 3 SGG Bezug genommen werden. Der Antragstellerin ist zuzustimmen, dass die Beurteilung der ZuverlÃssigkeit eine Prognose zukÃ¼nftigen Verhaltens erfordert. HierfÃ¼r ist aber nicht nur auf die gegenwÃrtigen Beteuerungen eines Antragstellers abzustellen, sondern es ist auch das vergangene Verhalten als wichtiges Indiz fÃ¼r zukÃ¼nftiges Verhalten heranzuziehen.

Der VerstoÃ der Antragstellerin, ArbeitnehmerÃ¼berlassung ohne erforderliche Erlaubnis zu betreiben, ist nicht â wie von der Antragstellerin angenommen â als leichtgradig einzustufen. Denn der Erlaubnisvorbehalt dient dem Schutz der Arbeitnehmer, weil dadurch u. a. regelmÃ¤Ãige Ãberwachungs- und Kontrollfunktionen in Gang gesetzt werden. Die Auffassung der Antragstellerin, dass ihr aber zugutegehalten werden mÃ¼sse, nicht auch noch gegen weitere Arbeitnehmerschutzrechte verstoÃen zu haben, Ã¼berzeugt hingegen nicht. Dies ist selbstverstÃndlich weitere Voraussetzung, um als zuverlÃssig beurteilt werden zu kÃ¶nnen. Die AufzÃhlung der mÃ¶glichen VerstÃ¶Ãe in Â§ 3 Abs. 1 Nr.1 AÃG, die eine UnzuverlÃssigkeit begrÃ¼nden kÃ¶nnen, ist nicht abschlieÃend, wie sich aus dem Wort "insbesondere" ergibt. Zudem ist eine ArbeitnehmerÃ¼berlassung ohne entsprechende Erlaubnis aber auch als VerstoÃ gegen arbeitsrechtliche Pflichten zu werten, die in der Vorschrift ausdrÃ¼cklich genannt werden.

Bei der Beurteilung der ZuverlÃssigkeit ist zugunsten der Antragstellerin zu berÃ¼cksichtigen, dass sie sich organisatorische MaÃnahmen Ã¼berlegt hat, wie eine rechtzeitige Antragstellung der Erteilung bzw. VerlÃngerung einer Erlaubnis

sichergestellt werden kann. Der Senat geht aber ebenso wie die Antragsgegnerin davon aus, dass die Antragstellerin spÃ¤testens mit dem Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis vom 6. Juli 2018 Kenntnis vom Fehlen einer Erlaubnis fÃ¼r das vergangene Jahr hatte und dennoch bis zur Erteilung der neuen Erlaubnis weiter Arbeitnehmer Ã¼berlassen hat. Dies ergibt sich zum einen aus dem Anschreiben der Antragstellerin vom 2. Juli 2018, das dem Antrag beigefÃ¼gt war und in dem eine noch laufende Erlaubnis sicher erwÃ¤hnt worden wÃ¤re. Zudem wurde von der Antragstellerin ausdrÃ¼cklich eine Neuerteilung beantragt. Die Antragstellerin trÃ¤gt zwar vor, dies nur getan zu haben, weil sie die Frist fÃ¼r die VerlÃ¤ngerung versÃ¤umt gehabt habe. Jedoch hatte die Antragstellerin auch die Frist fÃ¼r den nachfolgenden VerlÃ¤ngerungsantrag vom 3. Juli 2019 versÃ¤umt und dennoch auf dem dortigen Antrag nicht eine Neuerteilung, sondern eine VerlÃ¤ngerung beantragt. AuÃerdem hat die Antragstellerin in dem Antrag auf die Frage, warum keine VerlÃ¤ngerung der in der Vergangenheit bestehenden Erlaubnis beantragt worden sei, mitgeteilt, dass eine VerlÃ¤ngerung nicht notwendig gewesen sei, da nur ein einmaliger Vertragsabschluss mit einem Kunden vorgelegen habe. SpÃ¤testens an dieser Stelle hÃ¤tte sie darauf hingewiesen, dass keine Unterbrechung vorliege, sondern der Antrag nur zu spÃ¤t gestellt worden sei, wenn sie selbst davon ausgegangen wÃ¤re, noch im Besitz einer Erlaubnis zu sein. Dieses Verhalten der Antragstellerin lÃ¤sst nicht erwarten, dass zukÃ¼nftig im Falle von auftretenden Fehlern offen und konstruktiv mit der ErlaubnisbehÃ¶rde zusammengearbeitet wird. Diese EinschÃ¤tzung gilt jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung durch den Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2019. Dies schlieÃt nicht aus, dass nachtrÃ¤gliche Entwicklungen kÃ¼nftig zu einer anderen Prognoseentscheidung fÃ¼hren kÃ¶nnen. Im Rahmen dieses Eilverfahrens ist dies jedoch nicht zu prÃ¼fen.

Aufgrund des bewussten VerstoÃes gegen den Erlaubnisvorbehalt war die Antragsgegnerin auch nicht im Rahmen des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatzes verpflichtet, als milderes Mittel die Erlaubnis unter Auflagen zu erteilen.

Auch ein Anordnungsgrund ist bislang nicht glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin trÃ¤gt zwar UmsatzeinbuÃen vor, der Eintritt einer existenzgefÃ¤hrdenden Situation wird von hier hingegen nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Die Antragsgegnerin weist insofern zutreffend darauf hin, dass es sich bei der Antragstellerin um einen Mischbetrieb handelt und auch in der Vergangenheit der weit Ã¼berwiegende Anteil der Mitarbeiter nicht in der ArbeitnehmerÃ¼berlassung tÃ¤tig war.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 52 Abs. 2 und Â§ 53 Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 07.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024